

Beschluss des Bundesausschusses der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB) vom 19. März 2011 in Heidelberg

Weg zum längeren gemeinsamen Lernen

Grundlage für die qualitative Weiterentwicklung der Schule bleiben die Beschlüsse der Bundeskonferenz 2004 in Potsdam „Schule in Deutschland - reformieren und investieren statt reparieren!“ sowie der Bundeskonferenz 2008 in Berlin „Inklusive Bildung und Erziehung behinderter und nicht behinderter Menschen.“

(Beschlüsse siehe Anlage)

Thesen zur Weiterentwicklung der Schulstrukturen auf dem Weg zum längeren gemeinsamen Lernen

Bildung ist der Schlüssel zu einer freien, selbst verantworteten Lebensgestaltung, zur Sicherung der materiellen Existenz aus eigener Kraft und zu gesellschaftlicher Teilhabe.

Gleiche Bildungschancen für jedes Kind unabhängig von seiner Herkunft ist eine der Grundforderungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zur Gestaltung einer freien, gleichen und solidarischen Gesellschaft.

Unser heutiges, überwiegend gegliedertes Bildungssystem kann diesem Anspruch nicht gerecht werden, es zementiert systembedingt die Abhängigkeit des Bildungserfolgs des einzelnen Kindes von den Verhältnissen, in die es hineingeboren wird.

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands hat sich schon früh für die Überwindung des gegliederten Schulsystems eingesetzt. Zuletzt wurde diese Forderung im Hamburger Programm herausgestellt: „Über Bildungswege und -chancen wird in unserem Bildungssystem zu früh entschieden. Wir werben für ein Schulsystem, in dem Kinder so lange wie möglich zusammen und voneinander lernen. Dies ist am besten zu erreichen in einer gemeinsamen Schule bis zur zehnten Klasse.“

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD hat auf ihrer Bundeskonferenz 2004 ihre grundlegende Position zu einer umfassenden Reform des Bildungswesens unter dem Leitbild *Schule in Deutschland – reformieren und investieren statt reparieren* beschlossen:

„Die AfB fordert, allen Schülerinnen und Schülern eine qualifizierende Grundbildung zu sichern und sie mindestens zum mittleren Schulabschluss zu führen. Jede Schulabgängerin, jeder Schulabgänger muss fähig sein einen Beruf erlernen zu können und aus eigener Kraft die materielle Basis für eine selbst verantwortete individuelle Lebensgestaltung erarbeiten zu können.“

Die Veränderungen der deutschen Schulstrukturen in den letzten fünf Jahren erfordert, unsere 2004 beschlossene Grundposition als kritische, zukunftsweisende Antwort auf diese Veränderungen auszugestalten.

Diese Veränderungen betreffen insbesondere zwei konträre Entwicklungen:

a) Im Grundsatz SPD-Position

Die Auflösung von Haupt- und Realschulen sowie der schrittweisen Auflösung der Förderschulen und ihr Aufgehen in einer inklusiven Gemeinschaftsschule¹ als vollwertiger Weg zu allen schulischen Abschlüssen. Daneben hat das Gymnasium bei entsprechender Nachfrage vor Ort durch Eltern und Schüler-/innen Bestand.

b) Im Grundsatz CDU-Position:

Die Zusammenlegung von Haupt- und Realschulen als zweite bzw. dritte Schulform neben Gymnasium und Förderschule unter erklärter Bewahrung des gegliederten Schulsystems mit seinen schulartspezifischen Abschlüssen.

1. Die AfB hält die Verwirklichung der auf der Bundeskonferenz 2004 formulierten Leitsätze eines zukunftsfähigen Bildungssystems nach wie vor für zwingend notwendig:

- Hohe Ansprüche an das Lernen aller Kinder und Jugendlichen – Lernen fordern;
- Kein Kind zurücklassen – Lernen fördern;
- Unterschiedlichkeit voraussetzen – Lernen individualisieren;
- Verschiedenheit anerkennen – Respekt vor Besonderheiten;
- Benachteiligungen kennen und mildern – Erziehungsleistungen stärken;
- Selbstverantwortung altersgemäß erproben – Erfahrungsräume schaffen.

Die Einzelschule muss die volle Verantwortung für die Bildungsprozesse erhalten und mit dieser die entsprechenden Freiheiten und Mittel sowie den Zugriff auf Unterstützungssysteme.

Schule muss zum Lebensraum werden, welcher unabhängig von der Herkunft ein reiches Anregungspotenzial vorhält und damit auch bildungsferne soziale Milieus in ihrer Wirkung kompensiert.

(Beschluss Bundeskonferenz 2004)

Diese Ziele können uneingeschränkt allein in der „Einen Schule für alle“, in der „Kinder und Jugendliche [...] zehn Jahre gemeinsam lernen“ verwirklicht werden. Die AfB sieht diese Forderungen auch durch die neueren Befunde der empirischen Bildungsforschung gestützt und durch die UN-Behindertenrechtskonvention gestärkt. Die Schule muss die Voraussetzungen für die Übernahme der vollen Eigenverantwortung erhalten. Nur in einem inklusiven Schulsystem lässt sich die Aussage des Hamburger Programms der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 2007 umsetzen:

„Wir wollen gleiche Lebenschancen für alle. Über gleiche Lebenschancen entscheiden zuerst und vor allem Bildung und Familie. Deshalb wollen wir bessere Bildung für alle durchsetzen und Familien stärken. Unser Ziel ist eine kinderfreundliche Gesellschaft.“

¹ Die Gemeinschaftsschule kann vor Ort verschiedene Bezeichnungen tragen und ist als pädagogisches und organisatorisches Prinzip zu verstehen.

2. Individualisierung des Lernens und binnendifferenziertes Lehren sind essenzieller Ausdruck des Menschenrechts auf Bildung und damit allgemeines pädagogisches Prinzip der Schule.

In allen Bildungseinrichtungen bestehen ausschließlich heterogene Lerngruppen. Dies anzuerkennen und Bildung, verstanden in umfassendem Sinne, an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes und des einzelnen Jugendlichen auszurichten, beinhaltet den nachhaltigsten Paradigmenwechsel in der deutschen Bildungslandschaft seit Bestehen der Bundesrepublik.

Die pädagogische Weiterentwicklung hin zu einer Schule, die jedes Kind fördert und niemanden beschämt, geht mit schulstrukturellen Änderungen einher. Dies stellt zudem einen wichtigen Beitrag dar, dass Strukturreformen auf Akzeptanz stoßen.

3. Die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind im Bildungsbereich wie in allen Lebensräumen uneingeschränkt zu verwirklichen.

Inklusive Bildung von Menschen mit und ohne Behinderungen fördert alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist am 26. 03. 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

Danach gilt: Aus „Respekt vor der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz behinderter Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und des Menschseins“ haben Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Rechtsanspruch auf inklusive Bildung.

(„Persons with disabilities can access an inclusive, quality and free primary education and secondary education on an equal basis with others in the communities in which they live.“)²

Die AfB bekräftigt ihren Beschluss vom 1./2. April 2008:

Die Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD setzt sich auf den Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen energisch für eine inklusive Bildung und Erziehung von Anfang an entsprechend der „Konvention über die Rechte behinderter Menschen“ der Vereinten Nationen ein.

Die aus der UN-Deklaration der Menschenrechte hergeleitete Forderung eines „inclusive education system“ („Konvention über Rechte behinderter Menschen“, Artikel 24) ist gesellschaftlich so zu gestalten, dass behinderte und nicht behinderte Menschen sich im gemeinsamen Lernen als natürliche menschliche Vielfalt kennenlernen.

(Beschluss Bundeskonferenz 2008)

² Der Originaltext wird hier zitiert, da in der deutschen Übersetzung der Begriff „inclusive“ mit „integrativ“ wiedergegeben wird, was nach Verständnis der AfB Menschen mit Behinderung diskriminiert.

(„Integration überwindet nicht die Grenzen zwischen zwei Gruppen, sie manifestiert sie. Grenzen lassen sich nur mit einer inklusiven Bildungslandschaft überwinden.“ UN-Sonderberichterstatte Vernor Muñoz)

4. Kitas und Schulen sind im Sinne der UN-Konvention umgehend zu inklusiven Bildungsstätten auszugestalten.

Dazu sind in allen Bundesländern die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und die notwendigen materiellen und personellen Ressourcen bereitzustellen. Zunächst kann das notwendige Fachpersonal für die Schulen überwiegend durch sukzessive Auflösung der Förderschulen gewonnen werden. Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrkräfte aller Einrichtungen sind entsprechend zu qualifizieren.

5. Die Abschaffung des Gymnasiums als eigenständige Schulform scheint vielen auch in der SPD zum jetzigen Zeitpunkt in der meinungsbildenden Öffentlichkeit nicht vermittelbar zu sein.

Die Entwicklung der Schulstrukturen der letzten Jahre in den einzelnen Bundesländern hat gezeigt, dass selbst unter den für unsere Partei günstigsten Machtstrukturen, wie sie in den Stadtstaaten Bremen und Berlin gegeben sind, eine bedingungslose Aufhebung des gegliederten Schulsystems in einer von der 1. bis zur 10. Jahrgangsstufe reichenden *Schule für alle* als alleiniger Schulform politisch nicht durchzusetzen ist. Auch die jüngste Volksabstimmung in Hamburg und die mit ihr einhergehende bildungspolitische Auseinandersetzung muss uns zum Weiterdenken veranlassen.

6. Die AfB lehnt alle Schulstrukturänderungen ab, die das gegliederte Schulsystem mit seiner Auslesefunktion und äußeren Differenzierung verfestigen.

7. Die AfB erkennt an:

Unter den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen kann das Ziel der *Einen Schule für alle* als alleinige, inklusive Schulform, in der Kinder und Jugendlichen von der ersten Klasse bis zu ihrem Schulabschluss gemeinsam lernen, auch in einem übergangsweise bestehenden Schulsystem der zwei gleichwertigen Wege erreicht werden.

Nach der Grundschule besteht neben dem Gymnasium nur ei-ne, hier *Gemeinschaftsschule* genannte Schule.

Die Eltern entscheiden über die Wahl der Schule im Anschluss an eine Bildungsberatung der Grundschule.

Die *Gemeinschaftsschule* hat diese Bedingungen zu erfüllen:

- Die *Gemeinschaftsschule* schließt ohne Selektion an die Grundschule an, sie ist eine Schule der Vielfalt und leistet so einen entscheidenden Beitrag zu größerer Bildungsgerechtigkeit;
- sie ermöglicht ohne äußere Differenzierung jeder Schülerin und jedem Schüler, alle üblichen Schulabschlüsse bis hin zum Abitur abzulegen;
- sie verfügt über eine angeschlossene gymnasiale Oberstufe. Im ländlichen Raum kann dies auch durch verbindliche Kooperationsverträge mit anderen Schulenerfolgen.
- die *Gemeinschaftsschule* ist als gebundene Ganztagschule mit ganzheitlichem pädagogischen Konzept (Schulprogramm) gestaltet und führt in der Regel nach 13 Schuljahren zum Abitur; sie bildet aufgrund ihres pädagogischen Konzepts für alle Schülerinnen und Schüler eine überzeugende Alternative zum Gymnasium;
- das Prinzip des individualisierten Lernens und binnendifferenzierten Lehrens schließt ein ergänzendes, individuelles Fördersystem ein mit

dem Ziel, jede Schülerin und jeden Schüler mindestens zu einem berufsbefähigenden Abschluss zu führen;

- die *Gemeinschaftsschule* lässt ihren Schülerinnen und Schülern ausreichend Zeit, sich zu bilden (Gestaltung eines individuellen Bildungsprofils).

8. Die *Gemeinschaftsschule* ist in ihren personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen so auszustatten, dass sie auf die größere Heterogenität ihrer Schülerschaft mit kleinen Lerngruppen und besonderer Förderung eingehen kann. Das pädagogische Personal ist im professionellen Umgang mit Heterogenität geschult, ggf. durch Fortbildungsmaßnahmen.

Für besondere erzieherische Aufgaben, die durch außerschulische Benachteiligungen verursacht werden, erhalten die Schulen spezialisiertes zusätzliches Personal, das die Beziehungen zu den Familien und den Hilfeangeboten hält. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sorgen dafür, dass Eltern gegebenenfalls Angebote erhalten, die ihre Inklusion und die ihrer Kinder in die deutsche Gesellschaft fördern.

(Beschluss Bundeskonferenz 2004)

9. Anträge auf Einrichtung einer inklusiven Schule von der ersten Klasse bis zum Schulabschluss (Klasse 1 bis Klasse 10 mit angeschlossener gymnasialer Oberstufe) sind vorrangig zu genehmigen und zu fördern.

10. Das Gymnasium ist verpflichtet, sich im Sinne der UN-Charta zu einer inklusiven Schulform zu entwickeln.

- Der Unterricht am Gymnasium ist ebenso wie an der Gemeinschaftsschule am Leitbild der heterogenen Schülerschaft ausgerichtet; er sichert die individuelle Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers;
- das Gymnasium führt alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler ohne Klassenwiederholung oder Abschulung zu einem qualifizierten Schulabschluss;
- das Gymnasium ist als gebundene Ganztagschule anhand eines im Schulprogramm ausgewiesenen pädagogischen Konzepts konzipiert und rhythmisiert.

11. Die AfB sieht in den Schulstrukturen, wie sie etwa in Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein und Thüringen erfolgt sind, einen bildungspolitisch und pädagogisch Erfolg versprechenden Weg zu größerer Bildungsgerechtigkeit.

Die in diesen Ländern eingeführten *Gemeinschaftsschulen* überwinden von ihrer Grundausrichtung her das selektive gegliederte Schulsystem. Sie stehen Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderungen gleichermaßen offen.

Ob die in diesen Ländern gesetzlich geschaffenen Rahmenbedingungen und strukturell tief greifenden Veränderungen vor Ort zu einer erfolgreichen, von allen anerkannten neuen Schule führen werden, hängt nicht zuletzt vom politischen Willen, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, der Durchsetzungsfähigkeit der Schulaufsicht und der Reformbereitschaft und -fähigkeit und somit der pädagogischen Qualität der Einzelschule ab.

Auch „benötigen die Schulen [für diesen Weg] Zeit, Handlungsspielräume und Verlässlichkeit“ (Renate Jürgens-Pieper / Klaus Klemm).

12. Gymnasium und Gemeinschaftsschule bieten den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Berufsberatung und -orientierung ab Klasse 7 an.

Die Öffnung der Schule zu den Unternehmen und umgekehrt soll der Motivation und der frühen Einsicht in die Arbeitswelt dienen. Praktische Übungen sind kein Privileg von einzelnen Schülergruppen, sondern Bestandteil einer gelingenden Bildungsbiografie jedes jungen Menschen.

13. Der Bildungserfolg der Kinder und Jugendlichen in Gemeinschaftsschule und Gymnasium wird wesentlich vorbestimmt durch die Bildungsbiographie des Kindes.

Wir brauchen eine qualifizierte Bildung von Beginn an. Das Angebot an pädagogisch professionell gestalteten Krippenplätzen ist umgehend dem Bedarf und dem ab 2013 geltenden Rechtsanspruch entsprechend auszubauen.

Der dreijährige Besuch der Kindertagesstätte (Kita) ist als Regelfall anzustreben. Die Kindertagesstätte dient der ergänzenden familiären Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, im Einzelfall auch der kompensierenden Förderung. Daher sind Kitas zu Bildungseinrichtungen mit entsprechender Ressourcenausstattung, mit Bildungsplänen und einer guten Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher weiterzuentwickeln. Die Grundschule knüpft in Kooperation mit der Kita an den individuellen Entwicklungsstand des Kindes an.

14. Die Bildung von Kindern und Jugendlichen, die in einem anrengungsarmen Milieu (Stadtteil, Quartier) aufwachsen, erfordert besondere Anstrengungen.

Diese Milieus, verschiedentlich als soziale Brennpunkte bezeichnet, sind gekennzeichnet durch eine Konzentration von bildungsfernen Elternhäusern, häufig mit Migrationshintergrund, die meist auf soziale Transferleistungen angewiesen sind. In den Schulen dieser Stadtteile bilden Kinder und Jugendliche aus der „Risikogruppe“ den weitaus größten Teil der Schülerschaft (oft über 80 %).

Um auch für diese Kinder und Jugendlichen das Menschenrecht auf Bildung umfassend zu verwirklichen, bedarf es individueller, an der konkreten Problemlage ausgerichteter Bildungskonzepte mit einem überdurchschnittlichen Ressourcenaufwand.

15. Das dargestellte Schulsystem der zwei gleichwertigen Wege als Konzept für den Übergang zur Einen Schule für alle bildet eine wichtige Grundlage für einen bundesweiten Schulkonsens.

Es gestaltet das Bildungssystem sozial gerechter und leistungsfähiger, es achtet den Elternwillen und es minimiert die Folgen berufsbedingter Mobilität.